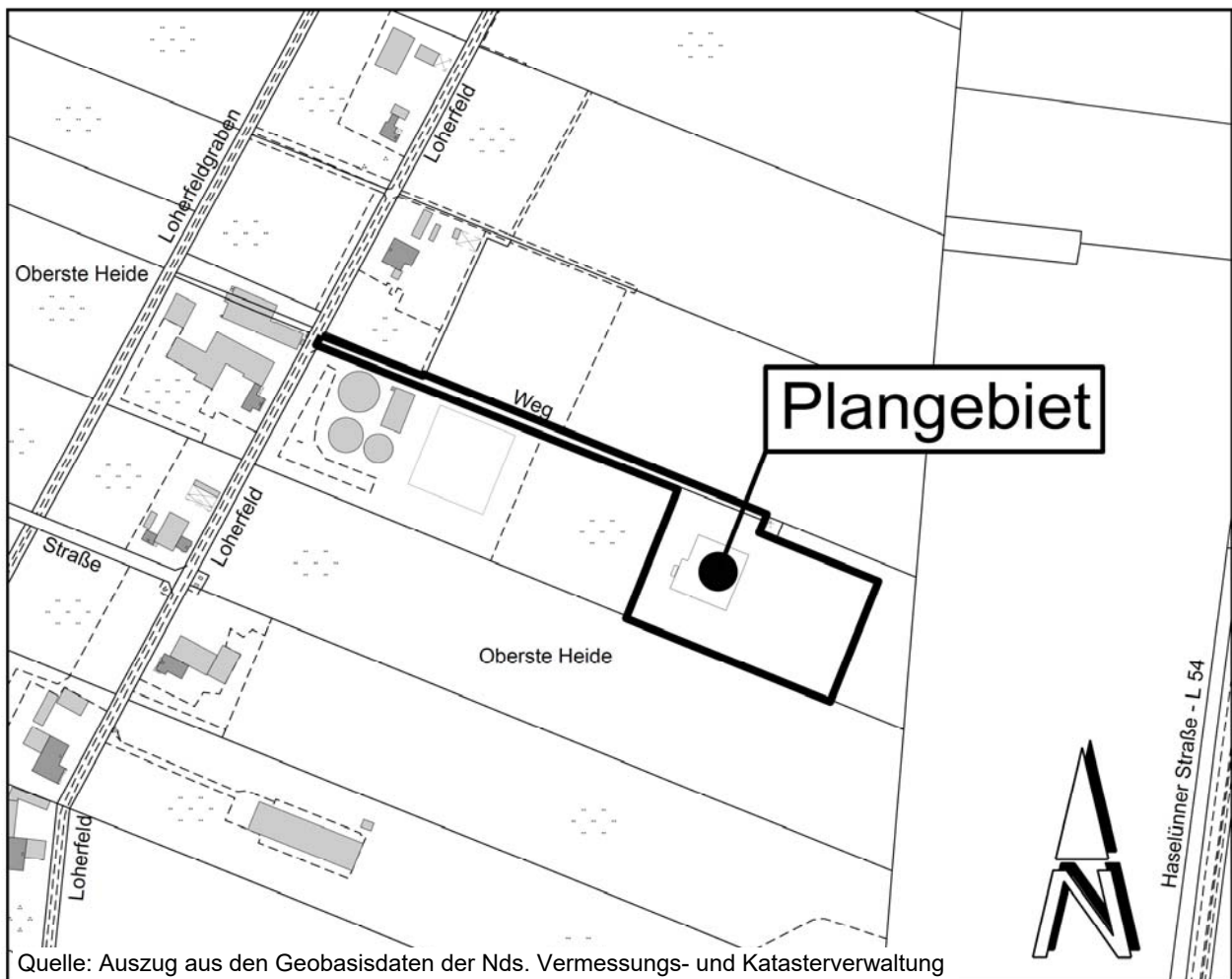


Stadt Haselünne

Landkreis Emsland



**Begründung mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan
„Sondergebiet gewerbliche
Tierhaltungsanlagen XI“
(Ortsteil Lohe)**



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

| Inhalt | Seite |
|--|-----------|
| 1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG | 4 |
| 1.1 GELTUNGSBEREICH..... | 4 |
| 1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS..... | 4 |
| 1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE | 4 |
| 2 RAHMENBEDINGUNGEN | 5 |
| 2.1 RAUMORDNERISCHE VORGABEN / ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADT HASELÜNNE | 5 |
| 2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN..... | 5 |
| 2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN..... | 5 |
| 3 KONZEPT ZUR ERMITTLUNG VON FLÄCHEN FÜR TIERHALTUNGSANLAGEN | 6 |
| 4 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES..... | 7 |
| 4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG | 7 |
| 4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG..... | 9 |
| 4.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN | 9 |
| 4.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN | 9 |
| 4.5 ERSCHLIEßUNG | 10 |
| 4.5.1 Verkehrerschließung..... | 10 |
| 4.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung..... | 10 |
| 4.5.3 Energieversorgung | 11 |
| 4.5.4 Abfallbeseitigung | 11 |
| 5 UMWELTBERICHT | 11 |
| 5.1 EINLEITUNG | 11 |
| 5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes | 11 |
| 5.1.2 Ziele des Umweltschutzes..... | 12 |
| 5.2 BESTANDSAUFNAHME..... | 15 |
| 5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)..... | 15 |
| 5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit | 15 |
| 5.2.1.2 Immissionssituation..... | 16 |
| 5.2.1.3 Erholungsfunktion | 16 |
| 5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft | 17 |
| 5.2.2.1 Naturraum | 17 |
| 5.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild..... | 17 |
| 5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten | 18 |
| 5.2.2.4 Klima Luft | 19 |
| 5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften..... | 19 |
| 5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 21 |
| 5.3 NULLVARIANTE..... | 21 |
| 5.4 PROGNOSE UND MAßNAHMEN..... | 22 |
| 5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz..... | 22 |
| 5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet..... | 22 |
| 5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld | 22 |
| 5.4.1.3 Erholungsfunktion | 24 |
| 5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit | 24 |
| 5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen..... | 25 |
| 5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild..... | 25 |
| 5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser..... | 26 |
| 5.4.2.3 Klima / Luft..... | 27 |
| 5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften..... | 27 |

| | | |
|----------------|---|-----------|
| 5.4.2.5 | Wirkungsgefüge | 29 |
| 5.4.2.6 | Risiken für die Umwelt | 30 |
| 5.4.3 | Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe..... | 30 |
| 5.4.4 | Wechselwirkungen | 31 |
| 5.4.5 | Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete | 31 |
| 5.4.6 | Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften..... | 31 |
| 5.4.6.1 | Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)..... | 31 |
| 5.4.6.2 | Besonderer Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes | 32 |
| 5.4.7 | Sonstige Belange des Umweltschutzes | 32 |
| 5.5 | MAßNAHMEN | 33 |
| 5.5.1 | Immissionsschutzregelungen | 33 |
| 5.5.2 | Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft..... | 33 |
| 5.5.3 | Abhandlung der Eingriffsregelung | 33 |
| 5.5.4 | Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen | 35 |
| 5.5.4.1 | Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB | 35 |
| 5.6 | AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB | 36 |
| 5.7 | ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) | 36 |
| 5.8 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT | 37 |
| 5.8.1 | Methodik | 37 |
| 5.8.2 | Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) | 37 |
| 5.8.3 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 38 |
| 5.8.4 | Referenzliste/Quellenverzeichnis | 39 |
| 6 | ABWÄGUNGSERGEBNIS | 39 |
| 7 | VERFAHREN | 40 |
| ANLAGEN | | 41 |

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“ liegt ca. 5,5 km nordwestlich von Haselünne im Ortsteil Lohe östlich der Straße „Loherfeld“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Mit Inkrafttreten der Baugesetzbuch (BauGB) - Novelle 2013 erfolgte eine Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr.4, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen oder die landwirtschaftlich (im Sinne des § 201 BauGB) sind, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Größere, nichtlandwirtschaftliche (d.h. gewerbliche) Tierhaltungsanlagen fallen somit nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 BauGB.

Im Plangebiet wurde mit Datum vom 23.10.2017 ein Schweinemaststall mit 1.400 Mastplätzen genehmigt (Az.: 138/2013). Diese Planung befindet sich zurzeit in der Umsetzung. Die Stallanlage soll jedoch erweitert und der Tierbestand auf insgesamt 3.600 Tieren erhöht werden.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Schweinemastbetrieb 1.500 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.7.3). Die vergrößert geplante Stallanlage ist daher nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen) realisierbar.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft will die Stadt Haselünne bei einer derartigen Bauleitplanung auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen, welche sie im Rahmen eines Konzeptes für die Ermittlung von Flächen, auf denen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet hat, berücksichtigen.

Zu den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen zählen in Haselünne insbesondere folgende Belange:

- Sicherung wertvoller Natur- und Freiraumbereiche
- Funktion der Stadt Haselünne als „staatlich anerkannter Erholungsort“
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- Ausweisung geeigneter Standorte, an denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können

- Erweiterung von Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken

Der vorliegende Standort erfüllt diese Zielvorstellungen. Das geplante Sondergebiet dient konkret der Sicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um die Erweiterung einer bereits im Bau befindlichen Stallanlage im Umfeld der Hofstelle und weiterer Anlagen des Betreibers. Dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Stadt, Tierhaltungsanlagen möglichst im Umfeld vorhandener Standorte zu erweitern, ist damit entsprochen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnerische Vorgaben / Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Bereich des Plangebietes nicht als Vorranggebiet für andere Nutzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung.

Durch den erweiterten Ausbau der in Teilen bereits genehmigten Stallanlage sind erhebliche Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung nicht zu erwarten. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Haselünne, kommt der Fläche keine besondere Aufgabe zur Siedlungsentwicklung oder für Erholungsfunktionen zu.

2.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne ist das Plangebiet, wie auch die umliegenden Flächen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel zum Bebauungsplan wird für das Plangebiet daher auch der Flächennutzungsplan der Stadt durch Darstellung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen geändert (Änderung Nr. 36 A des Flächennutzungsplanes).

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Im westlichen Bereich des Plangebietes wurde eine Stallanlage errichtet. Der östliche Teil wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der nordwestliche Teilbereich des Gebietes wird durch einen Wirtschaftsweg gebildet, welcher im Westen

auf die Straße „Loherfeld“ mündet. Der Weg erschließt auch eine Windenergieanlage, welche sich unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet. Westlich des Plangebietes schließen sich beidseitig der Straße „Loherfeld“ mit einer Biogasanlage und der Hofstelle weitere Anlagen des Betreibers an.

Südlich und nördlich besteht entlang der Straße „Loherfeld“ eine lockere Bebauung aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit Stallanlagen und Wohngebäuden. Die geplante Stallanlage hält zum dort nächstgelegenen Fremdwohnhaus einen Abstand von ca. 300 m ein.

Im Übrigen ist die Umgebung des Plangebiets von weiträumigen Acker- und Grünlandflächen geprägt. In ca. 300 m Entfernung verläuft östlich die Haselünner Straße (L 54) und in ca. 850 m Abstand zum Plangebiet die „Mittelradde“, ein Gewässer II. Ordnung.

Westlich und nördlich befinden sich in einem Abstand von ca. 800 m zum Plangebiet mit dem „Karlswald“ großflächige Gehölzbestände.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kap. 5.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 5.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Konzept zur Ermittlung von Flächen für Tierhaltungsanlagen

Die Stadt Haselünne hat ein Konzept für die Ermittlung von Flächen, auf denen gewerbliche Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können, erarbeitet.

Nach diesem Konzept sollen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich vorrangig an bestehenden Hofstellen oder an bereits vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Für die Suche nach gänzlich neuen gewerblichen Tierhaltungsstandorten sollen folgende Kriterien angewendet werden:

1. für gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht geeignete Flächen:
 - Bauflächen (durch Bebauungspläne und Flächennutzungspläne festgesetzte bzw. dargestellte Flächen),
 - Siedlungsentwicklungsflächen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
 - Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (gem. § 34 BauGB),
 - Satzungsgebiete (§ 34 und § 35 BauGB),
 - Wald, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen,
2. Bereiche in denen in der Regel andere Belange entgegenstehen:
 - Überschwemmungsgebiete (evtl. Erweiterungen an bestehenden Standorten, wenn entsprechender Ersatzretentionsraum geschaffen wird, keine gesonderten neuen Stallstandorte),

- Wertvolle Landschaftsbereiche für Erholung und Natur und Landschaft (angelehnt an das RROP des Landkreises Emsland),
 - Entwicklungsbereiche für Freizeit und Erholung.
3. Vorsorgeabstände zu empfindlichen Nutzungen:
- zu Wohngebieten: 700 m, zu Mischgebieten o.ä.: 600 m (in Anlehnung an die GIRL sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes), wenn der Immissionswert 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung = Vor- und Zusatzbelastung),
 - zu Dorfgebieten 600 m, wenn der Immissionswert 0,12 (12 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Gewerbe- und Industriegebieten o.ä. : 400 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zum Gebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Haselünne: 1000 m, wenn der Immissionswert an der Grenze des ausgewiesenen staatlich anerkannten Erholungsortes von 0,10 (10 % der Jahresstunden) gemäß GIRL deutlich unterschritten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Einzelhäusern im Außenbereich: 200 m, wenn der Immissionswert 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL eingehalten wird (Gesamtbelastung),
 - zu Erholungswald bzw. für die Erholung wertvolle Bereiche (RROP): 150 m (mit ausreichendem Puffer entsprechend der Örtlichkeit) und wenn dabei der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) gemäß GIRL am Rand des Gebietes eingehalten wird.
 - zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten: 200 m;
 - zu bedeutsamen Wanderwegen: 200 m
- (die Abstände gelten auch für die im Stadtentwicklungskonzept entsprechend dargestellten Entwicklungsflächen)

Die Einhaltung der erforderlichen Richtwerte / Grenzwerte (Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen, Stickstoffdeposition u.ä.) ist nachzuweisen. Außerdem muss eine ausreichende Erschließung gewährleistet sein.

Die vorliegende Fläche ist entsprechend dem Planungskonzept ermittelt.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der formulierten Zielsetzung der Stadt, durch die Festsetzung entsprechender Bebauungsplangebiete für die gewerbliche Tierhaltung, eine bedarfsorientierte Entwicklung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen sicherzustellen, bei der neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt

berücksichtigt werden können, wird im Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes sind Vorhaben der nicht landwirtschaftlichen, gewerblichen Tierhaltung (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) zulässig.

Gleichzeitig wird festgesetzt, dass im Sondergebiet (SO) höchstens eine Anlage (im Sinne des immissionsrechtlichen Anlagenbegriffs) zulässig ist. Eine Anlage eines Betreibers kann dabei jedoch aus mehreren Ställen bzw. Teilanlagen bestehen. Durch diese Festsetzung soll verhindert werden, dass eine spätere Aufteilung des Sondergebietes vorgenommen wird.

Des Weiteren sind im Plangebiet Vorhaben zur energetischen Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig, soweit diese auf den Gebäuden der Tierhaltungsanlagen errichtet werden. Damit soll die übliche Nutzung der Sonnenenergie auf den Gebäuden von Tierhaltungsanlagen im Plangebiet sichergestellt werden.

Mit Datum vom 05.04.2018 hat die Zech Ingenieurgesellschaft eine immissionstechnische Untersuchung (Anlage 1) zur Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition vorgelegt. In Bezug auf durch das Vorhaben zu erwartende Geruchsimmissionen wird ausgeführt, dass die genehmigte und bereits errichtete Stallanlage als auch das Gesamtvorhaben nach der geplanten Erweiterung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage betrieben werden soll. Dadurch ist, mit Verweis auf Ausführungen in den „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums“ (August 2017), bei Abständen > 100 m zu Fremdwohnnutzungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb davon auszugehen, dass immissionsseitig das Reingas nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand von der geplanten Stallanlage bis zum nächstgelegenen Immissionsort ca. 300 m. Nach Auffassung des Gutachters kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an keinem Immissionsort Geruchsimmissionen hervorruft.

Um sicherzustellen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht erhöht, wird für die Sondergebietsfläche entsprechend den Ausführungen im Gutachten (Anlage 1) daher festgesetzt, dass die Anlage so zu betreiben ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb in einem Abstand > 100 m (ab Stallwand) das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann (maximal zulässige belästigungsrelevante Kenngröße der Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen in einem Abstand > 100 m ab Stallwand [0,0 % der Jahresstunden] gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie). Für das Sondergebiet sind damit die zulässigen maximalen Geruchsemissionen festgelegt.

Kurzzeitige Emissionen, wie sie durch Anlagenstörungen verursacht werden, bleiben damit unberücksichtigt, da sie nicht dem bestimmungsgemäßen Be-

trieb entsprechen und nur im Einzel- (Not)fall und nur in geringen Zeitanteilen der Jahresstunden auftreten.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an einer Bebauung mit heute üblichen Stallanlagen für die Schweinemast.

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche und die Bemessung der überbaubaren Fläche orientiert sich am Flächenbedarf für v.g. übliche Tierhaltungsanlagen und entspricht somit dem Bedarf. Konkret ist ein vergrößerter Ausbau des zum Teil bereits genehmigten Schweinemaststalls auf insgesamt 3.600 Tieren geplant. Die Errichtung einer derartigen Stallanlage ist in der vorliegenden Fläche möglich.

Auch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 37,5 m Normalhöhennull (NHN), welche einer Gebäudehöhe von ca. 12 m über Geländeneiveau entspricht, lässt ausreichend Spielraum und hält sich gleichzeitig im üblichen Rahmen, der im Außenbereich durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt ist.

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Anlagen des Immissionsschutzes, wie z.B. Schornsteine und Abluftkamine. Für die Funktionsfähigkeit derartiger Anlagen können Höhen über 12 m nicht nur zweckmäßig, sondern erforderlich sein. Die zulässige Höhe solcher Anlagen wird daher auf den Höchstwert von 55,5 m NHN (ca. 20 m über Geländeneiveau) festgesetzt.

4.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangebiet wird eine Bauweise nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind, weil sich die Baukörper in diesem Gebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen und mit der Erweiterung der Stallanlage konkret ein Gebäude geplant ist, welches die Länge von 50 m überschreitet. Die Gebäudelängen werden daher im vorliegenden Plangebiet nicht eingeschränkt.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dienen in erster Linie dem Schutz der vorgesehenen Anpflanzungen, die zur Eingrünung der Tierhaltungsanlagen im Randbereich des Plangebietes angelegt werden. Auch der geplante Zufahrtbereich (Wirtschaftsweg) ist als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Sondergebietes sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit wie möglich, im Plangebiet auszugleichen.

Zu diesem Zweck werden nördlich, östlich und südlich der Stallanlage Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese werden mit den, in der Pflanzliste des Bebauungsplanes angegebenen standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt. Diese entstehenden Gehölzstrukturen binden die künftige Bebauung in das Landschaftsbild ein und stellen für die heimische Tierwelt einen vielfältigen Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum in der ansonsten überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft dar. Unter Berücksichtigung der möglichen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stallanlage ist es sinnvoll, an der Südseite der Stallanlage nur die strauchartigen Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den im nordwestlichen Bereich verlaufenden Weg. Die Wegetrasse erschließt neben der im Bau befindlichen Stallanlage auch die nördlich außerhalb des Plangebietes vorhandene Windenergieanlage. Der Weg führt nach Westen über das Gelände der Biogasanlage und mündet dann auf die Straße „Loherfeld“, welche sowohl nach Norden als auch nach Süden an die Haselünner Straße (L 54) anschließt. Der Anschluss an das örtliche und das überörtliche Verkehrsnetz ist somit gewährleistet.

4.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann im Plangebiet durch die zentrale Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Meppen sichergestellt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Schmutzwasserkanal.

Das in der Stallanlage anfallende Schmutzwasser (Reinigungswasser) wird in ausreichend dimensionierten Schmutzwasserbehältern aufgefangen und verwertet bzw. entsorgt. Ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist somit nicht erforderlich.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Das Plangebiet ist bereits in Teilen bebaut bzw. versiegelt. Das Oberflächenwasser versickert, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird, vor Ort. Diese Regelung soll weiterhin Bestand haben. An den Plangebietsgrenzen sind Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen können bei Bedarf flache Versickerungsanla-

gen errichtet werden. Insgesamt stehen ausreichende Flächen für die Versickerung zur Verfügung.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

4.5.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

4.5.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Steuerung von „gewerblichen“ Tierhaltungsanlagen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein Bereich gemäß § 30 BauGB geschaffen werden, in dem „gewerbliche“ Tierhaltungsanlagen zugelassen werden können. Gleichzeitig sollen dabei auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung soll die im Plangebiet zurzeit im Bau befindliche Stallanlage erweitert und damit eine weitere Versiegelung von Grundflächen vorbereitet werden. Konkret ist die Festsetzung einer Grundfläche von 8.200 qm vorgesehen.

Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sind jedoch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Nutzung können sich außerdem insbesondere Auswirkungen auf schützenswerte Biotope durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen ergeben.

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen Auswirkungen aufgrund von Geruchsmissionen denkbar.

Sonstige erhebliche Immissionen, die das Plangebiet oder die Nachbarschaft beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 m ermöglicht werden. Diese wird durch eine fast durchgängige Bepflanzung in die Landschaft eingebunden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich auf den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Stadt Haselünne hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2008) zur Anwendung.

Die GIRL 2008 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). Für Dorfgebiete sind Geruchsimmissionen an bis zu 15 % der Jahresstunden zulässig. Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden. Bei Sondergebieten richtet sich die Schutzbedürftigkeit nach dem konkreten Gebietscharakter.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

5.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die Stallanlage, soweit genehmigt, zurzeit im Bau. Diese wird über den im nordwestlichen Bereich ver-

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

laufenden Wirtschaftsweg erschlossen. Der übrige Bereich des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt.

Das nächstgelegene Fremdwohnhaus befindet sich ca. 300 m westlich der geplanten Stallanlage an der Straße „Loherfeld“.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

5.2.1.2 Immissionssituation

a) Bestehende Geruchsimmissionen (Anlage 1)

Südlich des Wirtschaftsweges schließen sich westlich des Plangebietes beidseitig der Straße „Loherfeld“ mit einer Biogasanlage und der Hofstelle weitere Anlagen des Betreibers an. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich entlang der Straße „Loherfeld“ zudem mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit entsprechenden Tierhaltungsanlagen. Im Planbereich ist somit eine Vorbelastung gegeben.

Der im Plangebiet bereits im Bau befindliche Teil der Stallanlage wurde daher mit der Auflage genehmigt, dass das Stallgebäude nur zusammen mit der gleichzeitig genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden darf.

Mit der vorliegenden Planung soll eine Ausweitung der Tierhaltung im Plangebiet ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, die Abluft der gesamten Stallanlage über eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage zu führen (zu den Auswirkungen s. Kap. 5.4.1.2)

b) Sonstige Immissionen

Die nächste Hauptverkehrsstraße verläuft in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plangebiet. Gewerbliche oder sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

5.2.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich größtenteils rückwärtig gelegen zur Bebauung an der Straße „Loherfeld“, wird im westlichen Bereich zurzeit mit einer Stallanlage bebaut und im östlichen Bereich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auch die Umgebung des Plangebiets ist von weiträumigen Acker- und Grünlandflächen geprägt. Nördlich angrenzend befindet sich eine Windenergieanlage. Aufgrund dieser Nutzungen und der rückwärtigen Lage, kommt dem Gebiet keine Naherholungsfunktion zu.

5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

5.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit der **Sögeler Geest (Hümmling)** befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges, flachwellig bis ebenes Grundmoränengebiet mit sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, stark durch kleine Niederungen gegliederten Geestrücken und parallel zu ihnen verlaufenden, breiten, ehemals stark versumpften Niederungen der Nord-, Mittel- und Südradde.

Dieser leicht hügelige Grundmoränenrücken trägt auf wechselnd sandigen und lehmigen, meist frisch bis staufeuchten Böden (Podsole oder podsolierte Braunerden) einen Stieleichen-Birken- oder Buchen-Eichen-Wald als potenzielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute Ackerland mit vereinzelt eingestreuten Laubwaldresten, auf Dünengebieten auch größeren Kiefernauforstungen. Die Sögel-Linderner Geest stellt eine bevorzugte Siedlungslage mit zahlreichen alten Haufendörfern am Rande der dazugehörigen Esche dar und war frühgeschichtlich ein Durchgangsland, was sich anhand des Vorkommens von Großsteingräbern dokumentiert.

Die Niederungsbereiche der Radden wurden nach Begradigungs- und Landbaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen grünlandfähig, stellen aber potenzielle Erlen- und randlich auch Birkenbruchwaldstandorte dar.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

5.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild des vorliegenden Planbereichs wird vornehmlich geprägt durch die Gebäude und Anlagen der westlich vorhandenen Biogasanlage, durch die vorhandene Windkraftanlage, die vorhandene Bebauung entlang der Straße „Loherfeld“ und die großräumig hier vorhandene ackerbauliche Nutzung, die sich nach Norden hin zwischen der Straße „Loherfeld“ im Westen und der Haselünner Straße im Osten auf einer Kuppe befindet. Als prägende Elemente des Landschaftsbildes sind zum einen die linearen Gehölzstrukturen abschnittsweise entlang der Haselünner Straße sowie das ca. 400 m südöstlich der Plangebietsfläche befindliche kleine Feldgehölz zu nennen. Die Plangebietsfläche selbst wird zurzeit im westlichen Bereich bebaut. Die daran unmittelbar angrenzende Fläche wird als Baustellenzufahrt und als Lagerfläche für verschiedene Baumaterialien genutzt. Die übrigen ringsum vorhandenen Flächen stellen sich zum überwiegenden Anteil als intensiv genutzte Ackerflächen dar, auf denen zur Zeit der Bestandsaufnahme (September 2019) die Stoppeln der abgeernteten Maisflächen zu sehen sind.

In nordöstliche Richtung fällt der Blick auf die hier im Einmündungsbereich der Straße „Loherfeld“ auf die Haselünner Straße vorhandenen Biogas- und Stallanlagen. Die zwischen der Plangebietsfläche und diesen Anlagen vorhande-

nen Ackerflächen liegen auf einer leichten Kuppe. In östliche Richtung wird das Landschaftsbild durch den Verlauf der Haselünner Straße mit ihren abschnittsweise begleitenden Gehölzstrukturen bestimmt. In südliche Richtung fällt der Blick auf ein kleinflächiges Feldgehölz und eine westlich davon befindliche Stallanlage. Das Landschaftsbild des westlichen Bereichs wird bestimmt durch die vorhandene Bebauung entlang der Straße „Loherfeld“, die z.T. von Gehölzstrukturen umgeben ist.

5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß NIBIS Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000 (BK50)) hat sich im überwiegenden Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden Sand ein mittlerer Podsol entwickelt. Im äußersten nördlichen Bereich des Plangebietes ist als Bodentyp ein mittlerer Pseudogley-Podsol anzusprechen.

Der Podsol zeichnet sich aus durch ein geringes Ertragspotential, ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine geringe Pufferkapazität und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen. Der Boden ist weniger verdichtungsempfindlich, beregnungsbedürftig und winderosionsgefährdet.

Der Pseudogley-Podsol besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine mittlere Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich und zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und ist winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000) liegt im Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von 300 – 350 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt, aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Stadt liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Altlasten oder Altablagerungen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht bekannt.

5.2.2.4 Klima Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung sind eventuell auch Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Stieleiche, Traubeneiche, Zitterpappel und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Acker (A)

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche stellt sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (September 2019) als abgeerntete intensiv genutzte Maisackerfläche dar. Auch die das Plangebiet umgebenden Flächen stellen sich in gleicher Art und Weise dar.

Baustelle (OX)

Der westliche Teil der Plangebietsfläche stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als Baustelle dar. In diesem Bereich befindet sich die bereits genehmigte Stallanlage zurzeit im Bau.

Straße (OVS)

Der äußerste westliche Teil des Zufahrtbereichs ist bis zur Einfahrt aufs Biogasgelände bituminös befestigt und wird somit als Straßenverkehrsfläche beschrieben.

Unbefestigter Weg (OVW)

Der übrige Teil des Zufahrtbereichs stellt sich als unbefestigter Weg dar. Die Fahrspur ist z.T. leicht geschottert, verläuft aber im überwiegenden Bereich auf Sand. Die Mitte des Weges stellt sich als Trittrasenbereich dar.

Fauna (Artenschutz)

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden von April bis Juni 2019 die Brutvögel mittels sechs Begehungen erfasst.

Im Untersuchungsgebiet konnten 2019 insgesamt 29 Vogelarten festgestellt werden, von denen auf Grundlage der Revierauswertung insgesamt 18 Arten als Brutvögel mit Revierzentren innerhalb des Untersuchungsgebietes einge-

stuft wurden. Dabei handelte es sich größtenteils um Singvogelarten. Die festgestellten 18 Brutvogelarten wurden mit insgesamt 31 Brutpaaren erhoben. Nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde darüber hinaus ein Brutverdacht des Brachvogels kartiert. Bei den festgestellten Arten handelte es sich im Wesentlichen um ungefährdete und weit verbreitete, häufige Arten, die überwiegend den Gehölzbrütern und den Bewohnern von Siedlungen und Siedlungsrändern zuzuordnen sind. Für die Gruppe der Offenlandarten ergaben sich zwei Brutverdachte der Feldlerche und ein Brutverdacht des Brachvogels.

Als planungsrelevante Arten kamen Brachvogel, Feldlerche, Gartengrasmücke, Haussperling, Star und Stieglitz im Gebiet als Brutvögel vor. Bis auf die oben erwähnten Offenlandarten lagen alle Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten im Bereich der Hofgebäude entlang der Straße „Loherfeld“ im Westen des Untersuchungsgebietes. Ein Brutnachweis der Bachstelze gelang am Rande der vorhandenen Baustelle.

Im Zuge einer verbalargumentativen Bewertung kann das Untersuchungsgebiet als Gebiet mit allgemein bis mittlerer Bedeutung als Brutvogellebensraum beurteilt werden. Zwei Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar des Brachvogels zeigen die Eignung der offenen Flächen als Brutgebiet gefährdeter Offenlandarten. Dies gilt allerdings nur für das Umfeld des Geltungsbereichs, da der Geltungsbereich selbst durch die Windenergieanlage und den bereits genehmigten Stallneubau vorbelastet ist.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigelegt.

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt Haselünne sind innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im östlichen Bereich des Plangebietes die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoff-einträge) würden bestehen bleiben.

Die im westlichen Teil des Gebietes bereits im Bau befindliche Stallanlage könnte nicht erweitert, jedoch im genehmigten Bestand betrieben werden.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Die Immissionssituation bliebe unverändert.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Ein dauerhaftes Wohnen oder sonstige Aufenthaltsräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind im Gebiet nicht vorgesehen. Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind daher nicht zu berücksichtigen.

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

a) Geruchsimmissionen (Anlage 1)

Wie beschrieben, ist das Umfeld des Plangebietes durch vorhandene Tierhaltungsanlagen vorbelastet. Aus diesem Grund wurde die Errichtung der im Plangebiet im Bau befindlichen Schweinemastanlage an die Bedingung geknüpft, diese nur zusammen mit einer Abluftreinigungsanlage zu betreiben.

Mit der vorliegenden Planung soll der Ausbau der bereits genehmigten Stallanlage und eine Ausweitung der Tierhaltung auf ca. 3.600 Tiere ermöglicht werden. Durch diese vorgesehene Erweiterung sind weitere Immissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff etc.) zu erwarten.

Es ist geplant, die Abluft der gesamten Stallanlage über eine zertifizierte Abluftanlage zu führen. Für das Vorhaben liegt eine Immissionsabschätzung der Zech Ingenieurgesellschaft GmbH, Lingen vor (s. Anlage 1). Darin wird auf Ausführungen in den „Zweifelsfragen zur GIRL“ des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums (August 2017) verwiesen:

Auf die Fragestellung, wann die Abluft einer Abluftreinigungsanlage in der Immissionsprognose unberücksichtigt bleiben kann, wird darin ausgeführt, dass bei einem Abstand von über 100 m (ab Stallwand) nach den in den Bundesländern vorliegenden Erfahrungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb si-

chergestellt ist, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Daher bleiben in diesem Fall die Geruchsemissionen der Abluftreinigungseinrichtung bei der Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt (s. Anlage 1, S. 6).

Da die nächstgelegene Wohnbebauung entlang der Straße „Loherfeld“ den dreifachen Abstand von ca. 300 m zum Plangebiet aufweist, kann somit sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an keinem Immissionsort Geruchsimmissionen hervorruft (Anlage 1, S. 7), d.h. die bestehende Immissionsituation an den nächstgelegenen Fremdwohnhäusern wird durch das Vorhaben nicht verändert (Immissionsbeitrag 0,0 % der Jahresstunden). Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall auf einen Nachweis der Vorbelastung verzichtet werden.

Um zu gewährleisten, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht erhöht, wird für die Sondergebietsfläche entsprechend den Ausführungen im Gutachten daher festgesetzt, dass die Anlage so zu betreiben ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb in einem Abstand > 100 m (ab Stallwand) das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann (maximal zulässige belästigungsrelevante Kenngröße der Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen in einem Abstand > 100 m ab Stallwand [0,0 % der Jahresstunden] gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie). Erhebliche Geruchsimmissionen sind im Bereich der Nachbarwohnbebauung durch die vorliegende Planung somit nicht zu erwarten.

Kurzzeitige Emissionen, wie sie durch Anlagenstörungen verursacht werden, bleiben damit unberücksichtigt, da sie nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb entsprechen und nur im Einzel- (Not)fall und nur in geringen Zeitanteilen der Jahresstunden auftreten.

b) Ammoniak / Stickstoffdeposition

Im Rahmen der Immissionsabschätzung der Zech Ingenieurgesellschaft wurden die durch die geplante Stallanlage verursachten Ammoniakimmissionen bewertet (s. Anlage 1). Aufgrund nördlich und westlich gelegener Gehölzflächen und ein in ca. 1,5 km Entfernung nordöstlich gelegenes FFH-Gebiet wurde zudem die Stickstoff-Zusatzbelastung bzw. Deposition berechnet.

Bei einem ca. 300 m südöstlich des Plangebietes befindlichen und gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop handelt es sich um ein nicht stickstoffempfindliches Weidengebüsch. Für dieses ist eine Betroffenheit daher nicht zu erwarten.

Bei der Beurteilung wurde der gesamte Tierbestand nach Realisierung der geplanten Erweiterung berücksichtigt.

Die Berechnungen ergaben, dass sowohl die als nicht relevant zu betrachtende Ammoniak Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Mikrogramm pro Kubikmeter) als auch die Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (Kilogramm pro Hektar) im Bereich der umliegenden Waldflächen und des FFH-Gebietes eingehalten wer-

den. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der ermittelten Zusatzbelastung und Stickstoffdeposition war nicht erforderlich.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind im Umfeld des Plangebietes somit nicht zu erwarten.

c) Bioaerosole

Die nächstgelegene Wohnbebauung entlang der Straße „Loherfeld“ hält zum vorliegenden Plangebiet Abstände von 300 m und mehr ein. Die nächstgelegenen Wohnhäuser in Hauptwindrichtung, d.h. nordöstlich des Plangebietes halten Abstände von ca. 700 m bzw. über 900 m ein. Die in der VDI 4250 empfohlenen Abstände werden somit unterschritten.

Für das vorliegend geplante Stallbauvorhaben ist jedoch der Betrieb mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorgesehen. Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt. Dadurch können Partikelemissionen um bis zu 70 % gemindert werden. Die angelagerten Bioaerosole werden nach derzeitigem Kenntnisstand in gleichem Umfang gemindert, sodass Beeinträchtigungen durch Bioaerosole im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

Eine Ermittlung der Bioaerosole durch die geplante Anlage wurde daher nicht durchgeführt.

d) Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche Immissionen (z.B. durch Lärm, Licht u.ä.) sind in der Nachbarschaft des Plangebietes, aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen, nicht zu erwarten.

5.4.1.3 Erholungsfunktion

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage im Plangebiet geschaffen und gleichzeitig die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden.

Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen haben, aufgrund der derzeit entstehenden Stallanlage und der im Übrigen überwiegend intensiv ackerbaulichen Nutzung des Gebietes keine Naherholungsfunktion. Es geht jedoch eine unbebaute Freifläche (Acker) verloren.

5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Zur westlich an der Straße „Loherfeld“ vorhandenen Biogasanlage hält

das Plangebiet einen Abstand von über 200 m ein. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die zurzeit im Bau befindliche Stallanlage und der im Übrigen überwiegend vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung des Gebietes, sehr stark eingeschränkt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch nicht um eine neue Standortausweisung, sondern um die Erweiterung einer bereits genehmigten und im Bau befindlichen Stallanlage im Umfeld der Hofstelle und weiterer Anlagen des Betreibers. Die derzeit realisierte Stallanlage wird mit der geplanten Erweiterung und dem nordwestlichen Zufahrtsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch den künftig entstehenden Baukörper, (als Erweiterung des bereits genehmigten Teils) auf der bisher als Maisacker genutzten Fläche hervorgerufen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die entstehende Stallanlage in ihrer unmittelbaren Nähe umpflanzt. Dazu werden nördlich, östlich und südlich der Stallanlage Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Diese Anpflanzungen binden das künftige Sondergebiet in das Orts- bzw. Landschaftsbild ein und sorgen für eine landschaftsgerechte Neugestaltung. Die Gehölzstrukturen stellen wertvolle Elemente des Biotopverbundes dar und gliedern zudem den Landschaftsraum. Zusammen mit der festgesetzten Begrenzung der zulässigen Bauhöhe sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen werden durch diese Pflanzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort durch die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der beschriebenen Neuanpflanzungen, der festgesetzten Begrenzung der Bauhöhen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dacheindeckung und der Außenwandflächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Für die vorliegende Planung wird bisher unbebaute Fläche in einer Größe von ca. 0,27 ha für eine Bebauung in Anspruch genommen. Mit dieser Planung wird jedoch eine bereits genehmigte Stallanlage erweitert, so dass eine weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert wird.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen des Baufeldes und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen beim Bau einer derartigen Anlage. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden innerhalb des Geltungsbereichs durch das Festsetzen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand ausgeglichen und kompensiert. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet selbst ausgeglichen werden.

Betriebsphase

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche die Versiegelung auf ein erforderliches zweckmäßiges Maß reduziert.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung maximal versiegelbare Fläche wird durch die Neuanlage von Gehölzstreifen am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand flächengleich innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Durch die geplante vollständige Versickerung des an-

fallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche verbleibt das komplette Niederschlagswasser im Bereich des Plangebietes und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird vermieden.

5.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich den Klimawandel begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust von Verdunstungsfläche kommt es kleinräumig zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung. Das vorhandene Frischluftentstehungsgebiet wird durch die künftige Versiegelung reduziert. Durch die Neuanlage von Gehölzstreifen am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand werden jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstrukturen geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung z.T. minimiert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Insgesamt werden durch die festgesetzte Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage von Gehölzstreifen randlich der Stallanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird nahezu ausschließlich durch die Überplanung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche verursacht. Dieser Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den östlichen Teilbereich des Plangebietes, da im westlichen Bereich eine Stallanlage bereits genehmigt ist und zurzeit gebaut wird.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- streng geschützte Arten:
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der vorliegende faunistische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter verbalargumentativen Gesichtspunkten dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine bis mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen ist. Allerdings wird diese Bedeutung durch Brutvogelarten erreicht, die nicht im Geltungsbereich vorkommen, da hier die vorhandene Vorbelastung eine Ansiedlung störungsempfindlicher Offenlandarten verhindert. Eine direkte Beeinträchtigung der Brutvorkommen durch den Stallneubau kann nicht erkannt werden. Feldlerche und Brachvogel werden ebenso wie der Star das Untersuchungsgebiet auch nach dem Stallneubau besiedeln können.

Durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung im gesamten Eingriffsbereich kann das Töten oder Verletzen von Vogelarten verhindert werden. Der Baubeginn (inkl. Baufeldfreimachung) darf nicht im Zeitfenster zwischen dem 01. März und dem 31. Juli liegen. Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutvögel festgestellt. Die ubiquitären und weit verbreiteten Arten, die im Bereich der Höfe an der Straße „Loherfeld“ festgestellt wurden, werden durch den Verkehr zur Baustelle bzw. zum neu errichteten Stall nicht beeinträchtigt werden. Da die Bachstelze am Rande des Geltungsbereichs erfolgreich während des Baubetriebes gebrütet hat, wäre auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die empfindlicheren Offenlandarten wurden in größerer Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt und waren dort trotz Windenergieanlage und Baustellenbetrieb zugegen. Eine Beeinträchtigung durch den neu geplanten Stall ist auch hier nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der o.g. Bauzeitenregelung werden keine Brutvögel getötet oder verletzt. Zudem gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für alle Vogelarten erhalten.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigefügt.

5.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das, aus der vorliegenden Planung, resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung verändert. Die geplante Erweiterung wird jedoch im Anschluss an die genehmigte und im Bau befindliche Stallanlage durchgeführt und die Anlagenhöhe ebenfalls an das genehmigte Gebäude angepasst.

Durch die künftige Versiegelung weiterer Teilflächen werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitige Ackerfläche steht nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der Pflanzung von Gehölzstreifen zur nördlichen, östlichen und südlichen Seite der Stallanlage wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsfläche geschaffen. Auf derzeit intensiv ackerbaulich genutzter Fläche wird für die Fauna des Gebietes neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum geschaffen und gleichzeitig eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht. Die entstehenden Gehölzstrukturen binden das künftige Sondergebiet in das Landschaftsbild ein und wirken zudem positiv auf den Boden und den Wasserhaushalt.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

5.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltung am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Unterbringung einer Tierhaltungsanlage ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Unter Berücksichtigung der geplanten Abluftreinigungsanlage, durch welche außer den Geruchsimmissionen auch weitere Emissionen, wie Ammoniak oder Keime, reduziert werden, verursacht die geplante Anlage keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

5.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Beschränkung der Geruchsmissionen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Entwicklung eines Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

Westlich des Plangebietes befinden sich beidseitig der Straße „Loherfeld“ landwirtschaftliche Hofstellen und Tierhaltungsanlagen. Durch die dort ansässigen Nutzungen ist im Planbereich, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsmissionen, eine Vorbelastung gegeben. Deshalb soll die Erweiterung der Stallanlage, wie für die Bestandsanlage bereits realisiert, nur im Zusammenhang mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, umgesetzt werden.

Weitere Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten, sind der Stadt in der näheren Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht bekannt.

5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Durch die Planung sind keine nationalen oder internationalen (Natura 2000) Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 (4) Nr. 1 NAGBNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet hält einen Abstand von ca. 1,5 km zum Plangebiet ein. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieses Gebietes wurden in Bezug auf mögliche Stickstoffmissionen geprüft. Danach sind durch das Vorhaben keine unzulässigen Auswirkungen zu erwarten.

ten. Eine weitere Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.4.6.2 Besonderer Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte in Kapitel 5.4.2.4.

Danach können die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden soweit der folgende, im Bebauungsplan gegebene, Hinweis beachtet wird:

„Die Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen zur Herrichtung des Plangebietes dürfen auf den bisher un bebauten Freiflächen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli stattfinden. Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen“.

5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von weiteren Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Im Plangebiet werden jedoch Photovoltaikanlagen, soweit sie auf den Gebäuden der geplanten gewerblichen Tierhaltungsanlage errichtet werden, explizit zugelassen. Weitere spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die geplante Festsetzung eines Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. es muss eine Bebauung entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

5.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

5.5.1 Immissionsschutzregelungen

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt. Ein dauerhaftes Wohnen oder sonstige Aufenthaltsräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind nicht vorgesehen. Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind daher nicht zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die geplante Erweiterung der Tierhaltungsanlage die bereits vorhandenen Belastung durch Geruchsmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht erhöht, wird für die Sondergebietsfläche festgelegt, dass die Anlage so zu betreiben ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb in einem Abstand > 100 m (ab Stallwand) das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann (maximal zulässige belästigungsrelevante Kenngröße der Zusatzbelastung der Geruchsmissionen in einem Abstand > 100 m ab Stallwand [Immissionswert 0,0 % der Jahresstunden] gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie). Erhebliche Geruchsmissionen im Bereich der Nachbarwohnbebauung durch die vorliegende Planung können damit vermieden werden.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung durch Festsetzung einer maximal versiegelbaren Grundfläche auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträucher werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. ausgeglichen. Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Höhe der bereits genehmigten Stallanlage, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche vermieden. Mit Hilfe eines Zeitfensters für die Bauflächenvorbereitung werden Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

5.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung verursachten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und sowohl die Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung als auch die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Haselünne bedeutsame öffentliche Belange sind, sind die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Da bei vergleichbaren Vorhaben im Landkreis Emsland die Eingriffsregelung analog zu privilegierten Bauanträgen im Außenbereich durchgeführt wurde und dabei die Versiegelungsflächen im Verhältnis 1 : 1 durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden, wird beim vorliegenden Bebauungsplan in gleicher Art und Weise verfahren.

Im Plangebiet wird eine Grundfläche von **8.200 qm** festgesetzt. Diese Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u.ä.) nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen bituminösen Befestigung des äußersten nordwestlichen Zufahrtbereichs in einer Größe von 338 qm muss somit eine Versiegelung von **7.862 qm** im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich werden am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Flächen werden aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung genommen, mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt und dauerhaft erhalten. Diese entstehenden Gehölzstrukturen binden die künftige Bebauung in das Landschaftsbild ein und stellen für die heimische Tierwelt einen vielfältigen Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum in der ansonsten überwiegend strukturarmen Agrarlandschaft dar.

Unter Berücksichtigung dieser Anpflanzung in einer Gesamtgröße von ca. 7.860 qm als Ausgleichsmaßnahme geht die Stadt Haselünne davon aus, dass der durch den Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“ ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG entsprochen ist.

5.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

5.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit Hilfe der vorliegenden Planung soll ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entwickelt werden, in dem nicht nur eine bedarfsorientierte Entwicklung, sondern neben den Investitionsinteressen und betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und des bestehenden Tierhaltungsbetriebes auch die in Kap. 1.3 genannten allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt werden. Das vorliegende Plangebiet wird daher als Son-

dergebiet mit der Zweckbestimmung „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, von denen jedoch eine wesentliche Teilfläche bereits durch die zurzeit im Bau befindliche Stallanlage in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll eine Erweiterung der Stallanlage nach Osten ermöglicht werden. Auswirkungen sind daher im Wesentlichen auf den östlichen Teil des Plangebietes beschränkt. Darüber hinaus sollen die Flächen im Plangebiet, soweit nicht bereits für die vorhandene Bebauung geschehen, für erforderliche Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche wird die Versiegelung auf ein unbedingt erforderliches Maß begrenzt. Darüber hinaus wird durch die geplanten Anpflanzungen am Rand des Plangebietes der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Die Stadt Haselünne ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel, sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung, als auch auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen wird.

5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Zur westlich an der Straße „Loherfeld“ vorhandenen Biogasanlage hält das Plangebiet einen Abstand von über 200 m ein. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Mit der vorliegenden Planung soll eine bedarfsorientierte Entwicklung der Tierhaltung sichergestellt werden, die neben den betrieblichen Bedürfnissen der Landwirtschaft auch die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt berücksichtigt.

Mit der Planung wird ein Gebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgesetzt. Zur Berücksichtigung der allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt sowie einer gleichzeitigen bedarfsorientierten Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes und vor dem Hintergrund, dass es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Anlagenstandortes handelt, ergibt sich keine Alternative zur vorliegenden Planung.

Alternativ wäre lediglich die Ausweisung einer anderen Fläche im Anschluss an den bereits genehmigten Teil der Stallanlage denkbar. Dies würde jedoch keine die Umwelt weniger belastenden Veränderungen mit sich bringen.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche drängt sich nicht auf, da die Fläche sich auf das geplante Vorhaben beschränkt und im Verhältnis zu üblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich keine überdimensionierte bzw. unangemessene Größe aufweist.

5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden analog zu anderen privilegierten Bauanträgen im Außenbereich die geplanten Versiegelungsflächen durch Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebietes im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung (saP) ermittelt und bewertet.

Die durch die geplante Anlage in der Umgebung zu erwartenden Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sind von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen ermittelt worden.

Es ist vorgesehen, auch die Erweiterung der Stallanlage mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage zu errichten. Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt. Aus diesem Grund und des Abstandes der nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen war die Ermittlung der Geruchsimmissionen der im Gebiet geplanten Tierhaltungsanlage gemäß der aktuellen Geruchsimmissions-Richtlinie/Niedersachsen (GIRL 2008) nicht erforderlich.

Die Ermittlung von gewerblichen Immissionen und von Verkehrslärm war nicht erforderlich.

5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden im Plangebiet Maßnahmen planerisch vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen können.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der festgesetzten Geruchsminderungsmaßnahme ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachzuweisen und deren Einhaltung von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Die Umsetzung der beschriebenen Anpflanzungen wird von der Stadt durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen

werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für den Erhalt und die Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage im Ortsteil Lohe geschaffen werden. Mit der Planung wird der Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt ausgewiesen.

Aufgrund der Bestandssituation sind die Flächen im Plangebiet bereits zum Teil bebaut bzw. versiegelt. Damit wird auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschränken sich im vorliegenden Fall, aufgrund des bereits im Bau befindlichen Stallteiles, auf den östlichen Teil des Plangebietes. Durch die hier ergänzend vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden in Form von intensiv genutzter Ackerfläche versiegelt.

Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden innerhalb der Plangebietsfläche durch Neuanpflanzungen kompensiert. Diese Anpflanzungen gewährleisten auch eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Das anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden. Ausreichende Flächen für eine Versickerung stehen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können somit vermieden werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf benachbarte Wohnnutzungen, sind aufgrund der getroffenen Festsetzung, wonach mögliche Geruchsimmissionen auf einen Umkreis von 100 m um die Stallanlage zu beschränken sind, nicht zu erwarten. Damit kann sichergestellt werden, dass es im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude zu keiner Erhöhung der Geruchsimmissionen kommt.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Lärm, Verkehr u.ä.) sind aus dem Plangebiet auf Grund der großen Entfernung zu den Nachbarwohnhäusern nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL), Stand 2008
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)

6 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die vorliegend geplante bedarfsorientierte Ausweisung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsimmissionen ergeben.

Durch die Festsetzung, dass die Anlage so zu betreiben ist, dass in einem Abstand > 100 m (ab Stallwand) das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann

([Immissionsbeitrag 0,0 % der Jahresstunden] gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie), ist sichergestellt, dass sich durch die Anlage im Plangebiet in Bezug auf die benachbarten Wohngebäude kein zusätzlicher Gesamtgeruchsbeitrag ergibt.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Erhebliche sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine randliche Bepflanzung des Plangebietes kompensiert. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden analog zu privilegierten Bauanträgen im Außenbereich durch Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen, wobei der Ausgleich vollständig im Plangebiet umgesetzt werden kann.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Haselünne hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 17.12.2019 bis 22.01.2020 öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 12.03.2020.

Haselünne, den 24.03.2020

gez. Schräer
Bürgermeister

L.S.

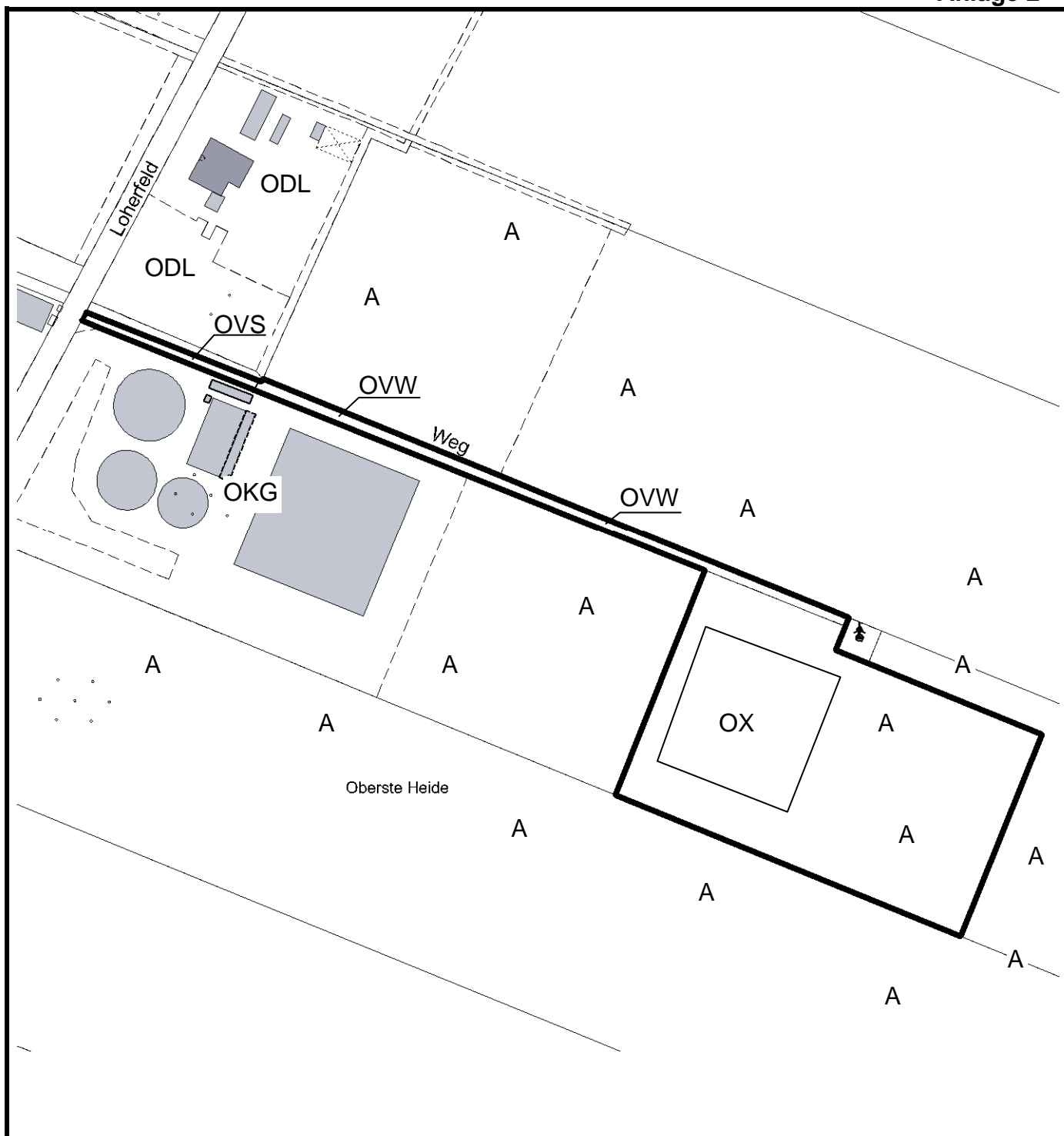
Anlagen

1. Immissionsabschätzung (Geruch / Ammoniak / Stickstoff)
2. Biotoptypen des Plangebietes
3. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP)

Stadt Haselünne

**Bebauungsplan Nr. 5 (Ortsteil Lohe)
(Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen)**

**- Immissionsabschätzung -
(Geruch / Ammoniak / Stickstoff)**



Legende:
Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)

- A Acker
- ODL landwirtschaftliches Gebäude/Gehöft
- OKG Biogasanlage
- OVS Straße
- OVW Weg
- OX Baustelle/genehmigte Stallanlage

Stadt Haselünne

Anlage 2
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 5
 „Sondergebiet gewerbliche
 Tierhaltungsanlagen XI“
 Ortsteil Lohe

Plangebiet

Biotoptypen

**Faunistischer Fachbeitrag
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5
in Lohe (Stadt Haselünne)**





Faunistischer Fachbeitrag

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 in Lohe, Stadt Haselünne

Projektnummer: P-1908
Projektleitung: Dr. Hanjo Steinborn
Projektbearbeitung: B.Sc. Biologie Mirka Jordan
Dipl.-Ing. (FH) Nadine Knipping
M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann
Dipl. Biologe Matthias Reinkemeier

Stand 18. Juli 2019

| | | |
|---------------|---|--|
| Auftraggeber |  Stadt Haselünne <small>- Städtisch anerkannter Erholungsort -</small> | Stadt Haselünne Rathausplatz 1 49740 Haselünne |
| Auftragnehmer |  | Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edewecht-Wildenloh info@buero-sinning.de |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung und Untersuchungsgebiet | 5 |
| 2 | Methodik..... | 9 |
| 3 | Ergebnisse | 10 |
| 3.1 | Artenspektrum und Bestand | 10 |
| 3.2 | Bewertung | 12 |
| 4 | Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz..... | 13 |
| 4.1 | Vorbemerkung | 13 |
| 4.2 | Brutvögel | 13 |
| 5 | Literatur | 15 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------|--|---|
| Abb. 1 | Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 in Haselünne Lohe | 5 |
| Abb. 2 | Blick vom Westrand des EGs in die zentrale Eingriffsgebietsfläche hinein auf die Baustelle (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019) | 6 |
| Abb. 3 | Blick von Norden in die zentrale Eingriffsfläche und auf den fortgeschrittenen Stallneubau (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.06.2019) | 7 |
| Abb. 4 | Blick vom Südrand des EGs nach Südosten in die Ackerfläche (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019) | 7 |
| Abb. 5 | Blick vom Nordrand des EGs nach Norden in die Ackerfläche (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019)..... | 8 |
| Abb. 6 | Blick von der Zuwegung aus entlang der Straße Loherfeld Richtung Süden (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019) | 8 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 1 | Termine und Witterung der Brutvogelkartierung 2019..... | 9 |
| Tab. 3 | Gesamtartenliste (potenzieller) Brutvögel mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus im Bereich des Bebauungsplans 5 und angrenzendem Untersuchungsgebiet in Haselünne Lohe | 10 |
| Tab. 4 | Brutvogelartenspektrum 2019 mit Gesamthäufigkeiten im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 5 und angrenzendem Untersuchungsgebiet in Haselünne Lohe | 11 |

Planverzeichnis

Plan 1: Brutvogelerfassung 2019

1 Einleitung und Untersuchungsgebiet

Im Ortsteil Lohe der Stadt Haselünne (Landkreis Emsland) soll mit der Änderung 36A des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 5 für einen Stallneubau aufgestellt werden. Bei der Umsetzung der Planung ist es möglich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden (bspw. wenn streng geschützte Arten bei der Baufeldfreimachung getötet werden).

Um eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung zu dieser Planung zu erhalten, waren faunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet (UG) durchzuführen (Abb. 1). Es erfolgte eine Brutvogelerfassung aller Arten.

Das UG liegt nördlich der Stadt Haselünne im Ortsteil Lohe zwischen den Straßen Loherfeld und der Haselünner Straße (L54) und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha. Im Westen grenzt der Zuwegungsteil des Geltungsbereichs (=Eingriffsgebiet, EG) an die Straße Loherfeld an. Der Hauptteil des EGs wird rundherum von Ackerflächen umschlossen, die diesjährig mit Mais und Ackergras bepflanzt waren (Abb. 1).

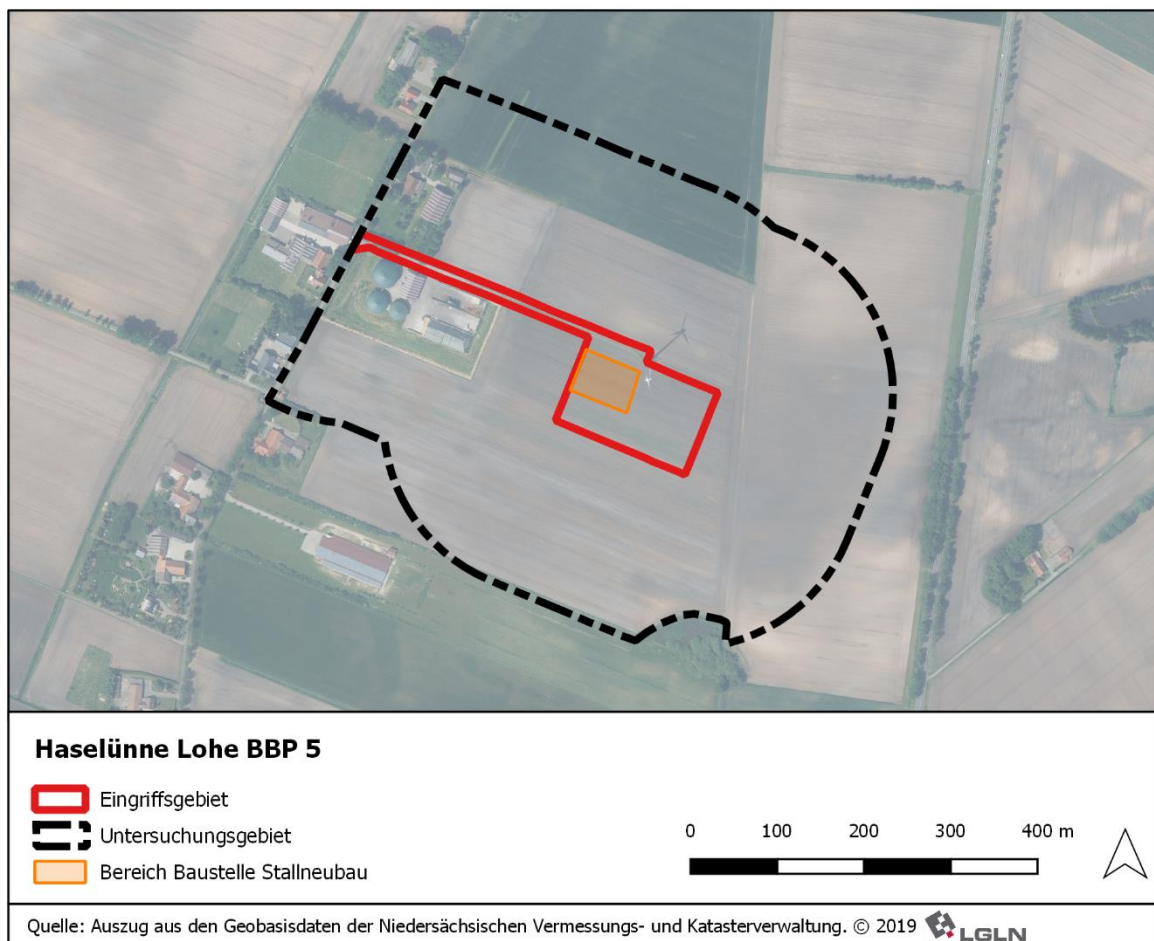


Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 in Haselünne Lohe

Im zentralen EG selbst wurde während der Kartierungen der bereits genehmigte Stallneubau begonnen, der Baustellenbereich ist in Abb. 1 ebenfalls dargestellt. Mitte April wurde die Baustelle bereits eingerichtet und das Fundament gelegt (Abb. 2) und schritt innerhalb des Kartierzeitraum weiter fort (Abb. 3)

Der Großteil des Untersuchungsgebiets (ca. 30 ha) besteht aus offenen Ackerflächen (Abb. 1), welche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Norden und im Süden des EGs liegen Maisäcker (Abb. 4, Abb. 5) und im Osten schließen sich Ackergrasflächen an. Im Westen des UG liegen zwei bebaute Grundstücke an der Straße Loherfeld innerhalb des UGs. Zum einen ein Hofsbetriebsgelände mit Biogasanlage und zum anderen ein Grundstück auf dem sich ein Wohngebäude, ein vermutliches Stallgebäude, ein Garten und eine Streuobstwiese befinden.



Abb. 2 Blick vom Westrand des EGs in die zentrale Eingriffsgebietsfläche hinein auf die Baustelle (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019)



Abb. 3 Blick von Norden in die zentrale Eingriffsfläche und auf den fortgeschrittenen Stallneubau (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.06.2019)



Abb. 4 Blick vom Südrand des EGs nach Südosten in die Ackerfläche (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019)



Abb. 5 Blick vom Nordrand des EGs nach Norden in die Ackerfläche (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019)



Abb. 6 Blick von der Zuwegung aus entlang der Straße Loherfeld Richtung Süden (Quelle: Büro Sinning, aufgenommen am 04.04.2019)

2 Methodik

Die Brutvogelkartierung erfolgte jeweils gegen Sonnenaufgang an insgesamt fünf Terminen zwischen Anfang April und Anfang Juni 2019 (Tab. 1). Außerdem wurde zur Erfassung von nachtaktiven Arten (z.B. Wachtel) ein Nachttermin durchgeführt (18.06.2019). Während der Begehungen wurden alle Brutvogelarten erfasst, wobei der Schwerpunkt auf der Feststellung gefährdeter Arten sowie auf Arten des Offenlandes lag.

Tab. 1 Termine und Witterung der Brutvogelkartierung 2019

| Termin | Datum | Wetter |
|--------|------------|---|
| Tag 1 | 04.04.2019 | 100 % Bewölkung, SW 1, 6°C, trocken |
| Tag 2 | 19.04.2019 | +/- wolkenlos, NO 2 - 3, 11 °C, trocken |
| Tag 3 | 03.05.2019 | 40 % Bewölkung, W 2, 4 °C, trocken |
| Tag 4 | 17.05.2019 | 100 % Bewölkung, O 2, 10 °C, trocken |
| Tag 5 | 04.06.2019 | 100 % Bewölkung, O 2, 15 °C, trocken |
| Nacht | 18.06.2019 | 60 % Bewölkung, SO 1, 18 °C, trocken |

Es wurden sämtliche Individuen mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvogelarten wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Für die Einschätzung des Brutstatus der festgestellten Arten wurde folgende Einteilung vorgenommen:

Brutnachweis (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),

Brutverdacht (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen oder an einem Termin und weitere Sichtung eines Altvogels),

Brutzeitfeststellung (einmalige Feststellung von Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten im geeigneten Bruthabitat).

Die Anzahl der Brutpaare eines Gebietes setzt sich anschließend aus den Revieren mit Brutverdacht und Brutnachweis zusammen. Brutzeitfeststellungen werden nur in Ausnahmefällen (dann textlich erläutert) als Brutpaar gewertet. Die Gesamtartenliste für das UG umfasst auch die festgestellten Vogelarten, für die kein Brutstatus (nur als Nahrungsgast anwesend oder durchziehend) vergeben werden konnte.

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 Hektar ausgelegt. Aufgrund der geringen Größe des UG (ca. 2,1 ha) kann das Bewertungssystem hier nur bedingt angewendet werden.

3 Ergebnisse

3.1 Artenspektrum und Bestand

Im UG konnten 2019 insgesamt 29 Vogelarten festgestellt werden, von denen auf Grundlage der Revierauswertung insgesamt 18 Arten als Brutvögel mit Revierzentren innerhalb des UG eingestuft wurden. Es handelte sich größtenteils um Singvogelarten. Aus den Beobachtungen von sechs weiteren potentiellen Brutvogelarten (Status Brutzeitfeststellung) ergaben sich keine weiteren Hinweise, die auf eine Brut im UG hingedeutet hätten. Die weiteren Arten zeigten kein Revierverhalten im UG. In der folgenden Tab. 2 sind die Arten mit ihrem jeweiligen Rote-Liste- und Schutzstatus sowie dem ermittelten Brutstatus aufgeführt. Die räumliche Verteilung der potenziellen Brutvögel im UG 2019 ist in Plan 1 dargestellt.

Tab. 2 Gesamtartenliste Vögel mit Angaben zum (Brut)status, Gefährdungseinstufung und Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplans Nr. 5 in Haselünne Lohe

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | RL Nds TL W 2015 | RL Nds 2015 | RL D 2015 | Schutzstatus |
|---|--------------------------------|--------|------------------|-------------|-----------|--------------|
| Brutvögel des UG | | | | | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | BV | * | * | * | § |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | BN | * | * | * | § |
| Brachvogel * ¹ | <i>Numenius arquata</i> | BV | 2 | 2 | 1 | §§ |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | BV | * | * | * | § |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | BN | * | * | * | § |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | BV | * | * | * | § |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | BV | 3 | 3 | 3 | § |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | BV | V | V | * | § |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | BV | * | * | * | § |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | BV | * | * | * | § |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | BV | V | V | V | § |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | BV | * | * | * | § |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | BV | * | * | * | § |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | BV | * | * | * | § |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | BV | * | * | * | § |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | BV | 3 | 3 | 3 | § |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | BV | V | V | * | § |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | BV | * | * | * | § |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | BV | * | * | * | § |
| Einmalige Brutzeitfeststellungen | | | | | | |
| Bluthänfling | <i>Linaria cannabina</i> | BZF | 3 | 3 | 3 | § |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus</i> | BZF | V | V | V | § |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | BZF | V | V | V | § |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | BZF | * | * | * | § |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | BZF | * | * | * | § |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | RL Nds TL W 2015 | RL Nds 2015 | RL D 2015 | Schutzstatus |
|--------------------------------------|------------------------------------|--------|------------------|-------------|-----------|--------------|
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | BZF | * | * | * | § |
| Nahrungsgäste und Durchzügler | | | | | | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | - | V | V | V | § |
| Lachmöwe | <i>Choroicocephalus ridibundus</i> | Ü | * | * | * | § |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | - | * | * | * | § |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Ü | V | V | * | §§ |

Legende

*1 Brachvogel Brutverdacht außerhalb des UGs (s. Plan 1)

Status BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = einmalige Brutzeitfeststellung, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend (ohne Bezug zum UG), - = anwesend ohne Revierverhalten oder Nahrungssuche

RL Nds TL W 2015, RL Nds 2015 Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015) für Niedersachsen; TL W = Region Tiefland West

RL D 2015 Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. überarbeitete Fassung GRÜNEBERG et al. (2015);

Gefährdungseinstufung 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Extrem selten (als Brutvogel), * = ungefährdet, ♦ = nicht klassifiziert/gelistet

Schutzstatus § = besonders geschützt gem. §7 Abs. 13 BNatSchG
§§ = streng geschützt gem. §7 Abs. 14 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 Brutvogelarten mit insgesamt 31 Brutpaaren festgestellt, hinzu kommt ein Brutverdacht des Brachvogels nördlich außerhalb des UG (Tab. 3). Bei den festgestellten Arten handelte es sich im Wesentlichen um ungefährdete und weit verbreitete, häufige Arten, die überwiegend den Gehölzbrütern (z.B. Zilpzalp, Ringeltaube) und den Bewohnern von Siedlungen und Siedlungsrändern (z.B. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig usw.) zuzuordnen sind. Für die Gruppe der Offenlandarten ergaben sich zwei Brutverdachte der Feldlerche und ein Brutverdacht des Brachvogels.

Als planungsrelevante Arten (mind. auf der Vorwarnliste der Roten Listen und/oder streng geschützte Arten nach BNatSchG) kamen Brachvogel, Feldlerche, Gartengrasmücke, Haussperling, Star und Stieglitz im Gebiet als Brutvögel vor. Bis auf die oben erwähnten Offenlandarten lagen alle Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten im Bereich der Hofgebäude entlang der Straße Loherfeld im Westen des UG. Ein Brutnachweis der Bachstelze gelang am Rande der vorhandenen Baustelle (Plan 1).

Tab. 3 Brutvogelartenspektrum 2019 mit Gesamthäufigkeiten im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 5 und angrenzendem Untersuchungsgebiet in Haselünne Lohe

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Artname | Brutbestand UG |
|----------------|----------------------------|----------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | 2 BP |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | 3 BP |
| Brachvogel *1 | <i>Numenius arquata</i> | 1 BP |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | 2 BP |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | 1 BP |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Artname | Brutbestand UG |
|-----------------|--------------------------------|----------------|
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | 1 BP |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 2 BP |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | 1 BP |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | 3 BP |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | 1 BP |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | 4 BP |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | 1 BP |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | 3 BP |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | 1 BP |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | 1 BP |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 1 BP |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | 1 BP |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | 2 BP |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | 1 BP |

3.2 Bewertung

Eine Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt i.d.R. nach dem Modell von BEHM & KRÜGER (2013), welches in nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutungen der Gebiete unterscheidet. Grundlage dafür sind die Brutvorkommen (mind. Brutverdacht) von Rote-Liste-Arten (mind. Status „gefährdet“). Zudem setzt das Bewertungsmodell Flächengrößen von mind. 80 ha voraus, so dass hier allenfalls ein Anhaltspunkt für die Bedeutung als Brutvogellebensraum gegeben werden kann. Im Umfeld des Bebauungsplans Nr. 5 kommen drei Arten mit Rote-Liste-Status vor (Brachvogel, Feldlerche und Star). Nach o.g. Modell kann dem Gebiet eine **lokale Bedeutung** als Brutvogellebensraum zugeordnet werden.

Im Zuge einer verbalargumentativen Bewertung kann das UG als **Gebiet mit allgemein bis mittlerer Bedeutung als Brutvogellebensraum** beurteilt werden. Zwei Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar des Brachvogels zeigen die Eignung der offenen Flächen als Brutgebiet gefährdeter Offenlandarten. Dies gilt allerdings nur für das Umfeld des Geltungsbereichs, da der Geltungsbereich selbst durch die Windenergieanlage und den bereits genehmigten Stallneubau vorbelastet ist.

4 Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

4.1 Vorbemerkung

Dieser Themenkomplex wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Fachbeitrags im Umweltbericht und ggf. in einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung ausgearbeitet werden. Hier folgen daher zunächst überschlägige Gesamteinschätzungen.

Das geplante Vorhaben sieht eine weitere Errichtung einer Tierhaltung neben dem bereits genehmigten Standort vor. Die genehmigte Tierhaltungsanlage befindet sich derzeit im Bau. Als weitere Vorbelastung ist eine Windenergieanlage unmittelbar am Standort zu benennen. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 2,1 ha und liegt in intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Mais und Grasacker).

4.2 Brutvögel

Eingriffsregelung

Das UG hat für Brutvögel eine lokale Bedeutung nach BEHM & KRÜGER (2013). Auch unter verbal-argumentativen Gesichtspunkten ist dem UG eine allgemeine bis mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen. Allerdings wird diese Bedeutung durch Brutvogelarten erreicht, die nicht im Geltungsbereich vorkommen, da hier bspw. bereits die vorhandene Vorbelastung eine Ansiedlung störungsempfindlicher Offenlandarten verhindert.

Eine direkte Beeinträchtigung der Brutvorkommen durch den Stallneubau kann nicht erkannt werden. Feldlerche und Brachvogel werden ebenso wie der Star das UG auch nach dem Stallneubau besiedeln können.

Eine Umsetzung der Planung führt für Brutvögel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Artenschutz

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind vornehmlich drei Dinge zu prüfen: Werden Tiere während der Bautätigkeiten getötet oder verletzt, gehen ggf. essenzielle Nahrungshabitate verloren und bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch eine **Bauzeitenregelung** für die Baufeldfreimachung im gesamten Eingriffsbereich kann das Töten oder Verletzen von Vogelarten (z.B. Bachstelze) verhindert werden. Der Baubeginn (inkl. Baufeldfreimachung) darf nicht im Zeitfenster zwischen 01. März und 31. Juli liegen. Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutvögel festgestellt. Die ubiquitären und weit verbreiteten Arten, die im Bereich der Höfe an der Straße Loherfeld festgestellt wurden, werden durch den Verkehr zur Baustelle bzw. zum neu angelegten Stall nicht beeinträchtigt werden. Da die Bachstelze am Rande des Geltungsbereichs erfolgreich während des Baubetriebes gebrütet hat, wäre auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die empfindlicheren Offenlandarten wurden in größerer Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt und waren dort trotz Windenergieanlage und Baustellenbetrieb zugegen. Eine Beeinträchtigung durch den neu geplanten Stall ist auch hier nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung o.g. Bauzeitenregelung werden keine Brutvögel getötet oder verletzt. Zudem gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für alle Vogelarten erhalten.

5 Literatur

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

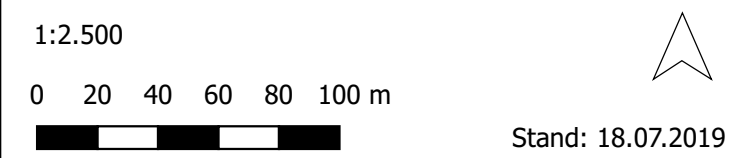
GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.

Brutvogelerfassung 2019
Plan 1 Revierzentren der potenziellen Brutvogelarten

- Revierzentren**
- Amsel (A)
 - Buchfink (B)
 - Bachstelze (Ba)
 - Dohle (D)
 - Dorngrasmücke (Dg)
 - Feldlerche (Fl)
 - Grünfink (Gf)
 - Gartengrasmücke (Gg)
 - Haussperling (H)
 - Heckenbraunelle (He)
 - Hausrotschwanz (Hr)
 - Kohlmeise (K)
 - Mönchsgrasmücke (Mg)
 - Ringeltaube (Rt)
 - Star (S)
 - Stieglitz (Sti)
 - Zaunkönig (Z)
 - Zilpzalp (Zi)
 - Brachvogel (Gbv, außerhalb des UGs)
- Brutstatus**
- Brutnachweis
 - Brutverdacht
- Sonstige Planzeichen**
- Bereich Baustelle Stallneubau
 - Eingriffsgebiet
 - Untersuchungsgebiet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung,



Auftraggeber:
 Stadt Haselünne
 Rathausplatz 1
 49740 Haselünne

Auftragnehmer:

 Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
 Ökologie, Naturschutz und
 räumliche Planung
 Ulmenweg 17
 26188 Edewecht-Wildenloh

